

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
Magistratsabteilung 21

**MA 21 - Plan Nr. 8230**

Wien, 19. Juni 2018

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kalmanstraße, Waldemarweg, Rohrergasse, Stachlgasse, Jaunerstraße, Anatourgasse, Wittgensteinstraße (Bezirksgrenze), Linienzug 1-5 und Treumanngasse im 13. Bezirk, Kat. G. Auhof

**Beilagen:**

Antrag und Plan 1:2000

**Erläuterungsbericht 1 - FB**

für ein Verfahren gemäß § 2 der Bauordnung (BO) für Wien zur Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

**Lage und Charakteristik des Plangebiets**

Der Planungsraum ist südlich des Lainzer Baches und östlich der Lainzer Tiergartenmauer zwischen den gewachsenen Ortskernen von Speising und Mauer situiert. Das Gebiet steigt von der Kalmanstraße zur Wittgensteinstraße und der Anatourgasse zur Lainzer Tiergartenmauer hin stark an. Es handelt sich um ein charakteristisches Einfamilienhausgebiet mit Hausgärten. Die Liegenschaften weisen zum Teil relativ geringe Größe auf, dies gilt insbesondere für den Bereich zwischen Jaunerstraße, Anatourgasse, Wittgensteinstraße und Dostalergasse.

## **Historische Entwicklung**

Das Plangebiet befand sich ursprünglich noch im kaiserlichen Jagdgebiet Lainzer Tiergarten, das bis zur Speisinger Straße reichte. Nach Verlegung der Tiergartenmauer entlang der heutigen Anatourgasse und Übernahme der nunmehr neu gewonnenen und in Folge gerodeten Bauflächen, genannt Auhofer Trennstück, durch das k.k. Ärar im Jahr 1912 bestanden Pläne für die Errichtung einer Tierärztlichen Hochschule und Ansiedlung des Theresianums. Nach Ende des ersten Weltkriegs wurden Teile des Lainzer Tiergartens der Bevölkerung zugänglich gemacht. Infolge der Wohnungsnot wurden weitere Teile gerodet, nach illegaler Besetzung der brachliegenden Flächen durch die Genossenschaft „Kriegerheim“ wurden ab dem Jahr 1920 durch den Druck der Kriegsheimkehrer die Parzellen an die Bevölkerung vergeben. In der Folge entstand die „SAT-Siedlung“ am Auhofer Trennstück und wurden von 1932-33 an den Hängen des nunmehr gerodeten Leitenwaldes die Polizeisiedlung, die Zollwachesiedlung und die Siedlung Heimscholle errichtet. Ab 1934 wurde die Tiergartenmauer in ihrem heutigen Verlauf zwischen der Wittgensteinstraße und der Hermesstraße errichtet. Ursprünglich entwickelte sich eine sehr kleinteilige Siedlungsstruktur insbesondere im Osten des Plangebietes. Nach Westen hin entstanden größere Liegenschaften. Die ehemaligen kleinen Siedlungshäuser sind teilweise noch rudimentär vorhanden, der überwiegende Teil des Plangebietes ist jedoch mit Einfamilienhäusern in der heute üblichen Größe bebaut. Erst ab 1938 wurde der bis dahin zur Gemeinde Mauer gehörende Planungsraum in den 13. Bezirk eingemeindet.

## **Gebietsdaten**

Plangebietsgröße:                    rund 46 ha

Einwohnerzahl:                    1057 EW

Anzahl der Wohneinheiten:    425 WE

## **Gegebenheiten im Plangebiet**

Bau- und Nutzungsbestand:

Der Planungsraum ist ein klassisches Einfamilienhausgebiet und wird zum überwiegenden Teil als Wohngebiet genutzt. Die Gebäude weisen zumeist zwei Hauptgeschosse und teilweise ausgebaute Dachgeschosse auf.

Freiflächen und Grünräume:

Die Einfamilienhäuser sind durchwegs von privaten Hausgärten umgeben. Auffällig ist die starke Durchgrünung des Plangebietes mit zahlreich stockenden Bäumen. Im Bereich des Napoleonwaldes, einem Naturdenkmal, stocken noch Bäume des ehemaligen Lainzer Tiergartens. Ein kleiner Teil des Landschaftsschutzgebietes Hietzing liegt innerhalb des Plangebietes und zwar zwischen Tiergartenmauer und Aufweitung der Heimschollegasse.

Außerhalb des Plangebietes liegt im Westen das Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten (Natura 2000) und im Norden ein zum Landschaftsschutzgebiet Hietzing zählender Teil am Lainzer Bach.

**Eigentumsverhältnisse:**

Der überwiegende Teil der Liegenschaften ist im Privateigentum, zwei Liegenschaften sind im Eigentum einer Religionsgemeinschaft. Vereinzelt besteht Wohnungseigentum bzw. sind die Liegenschaften Eigentum von juristischen Personen. Der Napoleonwald ist im Eigentum der Stadt Wien, die öffentlichen Verkehrsflächen sind Öffentliches Gut.

**Infrastruktur:**

Soziale Infrastruktur: Im Plangebiet befindet sich das Pfarrzentrum St. Hubertus mit Kirchengebäude im Eckbereich Granichstaedtergasse/ Kardinal-Piffl-Gasse und dem "Kirchlichen Kindergarten der Pfarre St. Hubertus" in der Nöstlberggasse ONr. 27. In der Felixgasse ONr. 14-16 ist eine Filiale einer Supermarktkette situiert, das Gebäude Jaunerstraße ONr. 5 wird als Restaurant genutzt. Einige Arztpraxen ergänzen das Angebot. Außerhalb des Plangebietes liegen die Volksschule der Stadt Wien Dr. Schober-Straße ONr. 1 (Waldschule) und das Schulzentrum Katholische Schulen St. Ursula (Volksschule, Neue Mittelschule sowie Gymnasium und Oberstufenrealgymnasium Wien XXIII) im 23. Bezirk, Franz-Asenbauer-Gasse ONr. 49.

**Verkehrssituation:**

Öffentlicher Verkehr: Im Plangebiet selbst verkehren die Autobuslinien 56A und 56B mit Haltestellen in der Dr. Schober-Gasse, Nöstlberggasse und Wittgensteinstraße (U4-Hietzing bis Maurer Hauptplatz und retour). Für den östlichen Plangebietsteil liegt die Speisinger Straße und somit die Haltestellen Sillerplatz und Franz-Asenbauer-Gasse der Straßenbahnlinie 60 (U4-Hietzing bis Rodaun) noch in fußläufiger Entfernung.

Motorisierter Individualverkehr: Die Straßenbreiten sind mit einigen Ausnahmen (Dr. Schober-Straße, Nöstlberggasse, Dostalergasse, Jaunerstraße) gering, die Straßen zumeist als Einbahnen ausgebildet. Es überwiegt der Anrainerverkehr. Lediglich in der Dr. Schober-Straße/ Nöstlberggasse ist das Verkehrsaufkommen etwas erhöht.

Ruhender Verkehr: Zahlreiche Liegenschaften weisen Garagen oder Stellplätze auf, der Straßenraum ist teilweise verparkt, was aufgrund der geringen Straßenbreiten zu Verkehrsproblemen (Schneeräumung, Müllabfuhr) führt.

Radverkehr: In der Treumannstraße, Modl-Toman-Gasse und der Wittgensteinstraße verlaufen Radwegverbindungen des erweiterten Grundnetzes des Hauptradverkehrsnetzes Wien im Mischverkehr.

Fußgänger: Im nördlichen Bereich des Plangebietes verlaufen einige Fußwege in Nord-Süd-Richtung. Generell sind die Gehsteige zumeist schmal.

### **Umweltsituation**

Der „Eichenbestand Napoleonwald“ wurde als Naturdenkmal Nr. 177 eingestuft. Es gibt keine Oberflächengewässer, die Lärmbelastung im Plangebiet ist gering. Westlich der Aufweitung der Heimschollegasse stockt Wald auf einer an die Lainzer Tiergartenmauer angrenzenden Grundfläche.

### **Rechtslage**

Bisherige und derzeit bestehende Zielsetzungen bzw. Festlegungen der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne:

Für das Plangebiet waren bis 1938 die Bebauungsbestimmungen der Gemeinde Mauer maßgeblich, auf welchen die heute noch vorhandenen geringen Seitenabstände von 1,5 m bis 2,5 m vor allem im östlichsten Teil des Plangebietes (kleine Parzellenstruktur) beruhen. Die Bebauung sollte in der Bauklasse I und der offenen bzw. der gekuppelten Bauweise erfolgen.

1982 wurde für das gesamte Plangebiet eine zeitlich begrenzte Bausperre verhängt. Mit PD 5804 aus dem Jahr 1984 wurde die Gebäudehöhe auf 6,5 m beschränkt und für die westlichen Gebiete vorwiegend die offene, für die östlichen Gebiete mit kleineren Parzellen die offene, die gekuppelte, die offene oder gekuppelte bzw. die Gruppenbauweise festgesetzt. Weiters wurde die bauliche Ausnutzbarkeit der Liegenschaften mit 25 v.H. der jeweiligen Bauplatzfläche bzw. höchstens 150 m<sup>2</sup> bebauter Fläche je Bauplatz festgesetzt. Unter anderem wurde für die Liegenschaften Oskar-Jascha-Gasse ONr. 52-54 und ONr. 56-58 die gekuppelte Bauweise beschlossen. Mit PD 6561 aus dem Jahr 1994 wurde für diese Liegenschaften wie auch für andere die offene oder gekuppelte Bauweise festgesetzt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Juni 1999, ZI. V 23/99-9 wurde für die Liegenschaft Oskar-Jascha-Gasse ONr. 56 das PD 6561 als rechtswidrig aufgehoben. Mit PD 7344 aus dem Jahr 2001 erfolgte aufgrund dessen und der für diese Liegenschaft daraus resultierenden, geltenden Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien eine Überarbeitung des Gebietes zwischen Jaunerstraße, Anatourgasse, Wittgensteinstraße und Nöstlberggasse, in der besonders die Gleichbehandlung in den Vordergrund gestellt wurde. Für die Liegenschaften Oskar-Jascha-Gasse ONr. 56-60 wurde nunmehr wie auch für andere Liegenschaften die Gruppenbauweise ausgewiesen.

Für die derzeit gültige Rechtslage sind folgende Ziele relevant:

Schaffung bzw. Erhalt von Flächen für Wohnraum; Erhalt von Arbeitsstätten durch Sicherung von Flächen für Handel- und Dienstleistungsbetriebe; Erhaltung des Siedlungscharakters

und der kleinteiligen Bebauungsstruktur; Berücksichtigung des erhaltenswerten Baubestandes; Beschränkung der Gebäudehöhe; Sicherung von öffentlich zugänglichen Erholungsflächen zur Erzielung von gesunden Lebensbedingungen für Wohnen, Arbeit und Freizeit; Erhalt des schützenswerten Baumbestandes und der durchgrünter Blockinnenbereiche, ressourcenschonender Umgang mit Grund und Boden; Sicherung der charakteristischen Straßenräume; Sicherung von Fußwegverbindungen; Sicherung der bestehenden Verkehrswege.

Derzeit sind im Plangebiet folgende Plandokumente gültig:

PD 7344 (Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2001, Pr. Zl. 91/01-GSV),

PD 7670 (Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2005, Pr. Zl. 4432/2005-GSV).

### **Übergeordnete Konzepte**

Laut **STEP 2025, Leitbild Grünräume** verläuft im Plangebiet eine Frischluftschneise, die Freiräume sollen urban vernetzt werden. Der Napoleonwald ist als Naturdenkmal geschützt und zudem aufgrund seiner stadtoökologischen Wirksamkeit von Bedeutung. Im **Leitbild Siedlungsentwicklung** ist der Planungsraum als Bestandsgebiet eingetragen.

Laut **STEP 2025 Fachkonzept Mobilität** sollen die Öffentlichen Verkehrsmittel im Plangebiet erhalten und die Fahrradinfrastruktur gestärkt werden. Auf den Anrainerstraßen soll das „Miteinander“ forciert werden.

Im **Klimaschutzprogramm Klip-Wien 1999 und seiner Fortschreibung Klip II** wurde als Ziel die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 festgelegt. Folgende Maßnahmen sind für das Plangebiet relevant: Die Erzielung kürzerer Wege sowie allgemein die Verbesserung der Lebensqualität insbesondere für die Gruppe der „wenig Mobilen“ wie Kinder, Behinderte, Senioren und andere. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, welche die Stadt für Fußgänger und Radfahrer noch attraktiver machen. Hier soll vor allem auf den Erhalt der bestehenden Grünräume und auf die sukzessive Umsetzung der im STEP dargelegten Raumplanungsziele geachtet werden.

Die **Grundsätze des barrierefreien Bauen und Planens** und des **Gender Mainstreaming** sollen beachtet werden.

### **Maßgebliche Entwicklungen und Planungen**

Da vor allem die allgemeinen Bestimmungen der derzeit gültigen Rechtslage nicht mehr heute gängigen Standards entsprechen, ist eine Überarbeitung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, auch unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Widmungsänderungsansuchen, erforderlich.

Die dargestellten Entwicklungen und Planungen stellen die wichtigen Rücksichten gemäß § 1 Abs. 4 der BO für Wien dar, die für eine Bearbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes im gegenständlichen Gebiet sprechen.

### **Ziele der Bearbeitung**

Mit der vorliegenden Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes werden daher insbesondere folgende Ziele bzw. Entwicklungen im Plangebiet angestrebt:

- Vorsorge für Flächen für den erforderlichen Wohnraum unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und der Ansprüche der Bevölkerung an ein zeitgemäßes Wohnen
- Vorsorge für die erforderlichen Flächen für Arbeitsstätten des Gewerbes und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung, auf räumlich funktionelle Nahebeziehungen und die zeitgemäßen Bedürfnisse der Bevölkerung
- Erhaltung beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen sichern und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch verträglichen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden
- Vorsorge für der Erholung dienende Grünflächen, insbesondere des Wald- und Wiesengürtels
- Vorsorge für zeitgemäße Verkehrsflächen zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung und der Wirtschaft
- Vorsorge für Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für soziale sowie religiöse Zwecke
- Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens.

### **Festsetzungen**

Um die angeführten Ziele zu erreichen werden unter Bedachtnahme auf den Bau- und Nutzungsbestand sowie auf die bau- und liegenschaftsrechtliche Situation folgende Festsetzungen vorgeschlagen:

Für das gesamte Plangebiet gültige Bestimmungen:

Zur Erhaltung der Maßstäblichkeit im Plangebiet und der Gebäudeproportionen soll der oberste Abschluss der zur Errichtung gelangenden Dächer die ausgeführte Gebäudehöhe um nicht mehr als 4,5 m überragen dürfen.

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12,0 m<sup>2</sup> sollen bis zu einer Dachneigung von 15 Grad entsprechend dem Stand der Technik begrünt werden. Dies soll der Verbesserung des Kleinklimas und damit der Wohnqualität und des Regenwassermanagements dienen.

Aus Gründen des Regenwassermanagements soll die maximale Einleitungsmenge an Niederschlagswässern in den Kanal im Neubaufall 0,008l/s pro m<sup>2</sup> des jeweiligen Bauplatzes, Bauloses oder Trennstückes nicht überschreiten.

Zur Erhaltung der Durchgrünung des Gebietes bzw. Erzielung von unversiegelten Flächen zur Regenwasserversickerung sollen oberirdisch bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen, sofern nicht eine Befestigung für die Nutzung als Rangier- und Manipulationsflächen erforderlich ist, gärtnerisch ausgestaltet werden.

Die bebaute Fläche der nach der BO für Wien auf gärtnerisch auszugestaltenden Grundflächen zulässigen Nebengebäude soll insgesamt höchstens 30 m<sup>2</sup> je Bauplatz betragen dürfen. Durch die Bestimmung soll die Durchgrünung der Blockinnenbereiche bewahrt und zusätzliche Versiegelung hintangehalten werden.

Zur weitgehenden Erhaltung des Vegetationsbestandes (Baumschutz) und damit des Kleinklimas, der Durchgrünung der Blockinnenbereiche sowie zur Schonung der Ressourcen sollen auf den als „Bauland/ Gärtnerische Ausgestaltung“ ausgewiesenen Grundflächen unterirdische Bauwerke mit einer bebauten Grundfläche von höchstens 25 v.H. errichtet werden dürfen.

Für Teilbereiche des Plangebietes gültige Bestimmungen:

Die Baulinien und Grenzlinsen orientieren sich weitgehend am Kataster bzw. an der bestehenden Rechtslage. Die Baufluchtlinien orientieren sich zumeist am Gebäudebestand bzw. an der bestehenden Rechtslage.

Der bebaute Bereich des Plangebietes, mit Ausnahme der Pfarre St. Hubertus, soll zur Sicherung des Bestands bestandsorientiert und zur Homogenisierung der Höhenentwicklung als „Bauland/ Wohngebiet“, Bauklasse I mit Beschränkung der Gebäudehöhe auf 6,5 m vorgeschlagen werden.

Für die Blockinnenbereiche und die Vorgärten, die aufgrund des Baubestands unterschiedliche Tiefen aufweisen, soll zur Erhaltung der Durchgrünung des Plangebietes wie auch zum Schutz des erhaltenswerten Baumbestandes „Bauland/ Gärtnerische Ausgestaltung“ ausgewiesen werden.

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes soll für die bebaubaren Flächen zur Sicherung des Bestands zwecks Wohnraumerhaltung sowie zur Wohnraumschaffung zumeist bestandsorientiert die offene, die offene oder gekuppelte, die gekuppelte und die Gruppenbauweise festgesetzt werden. Für einige besonders kleine Liegenschaften im Osten und Süden wird auch die geschlossene Bauweise mit der Besonderen Bestimmung **BB1**,

wonach die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig sein soll, vorgeschlagen. Dies auch zur Gewährleistung von ausreichender Belüftung und Belichtung sowie zur Erhöhung der architektonischen Gestaltungsfreiheit. Die geschlossene Bauweise soll auch für die Liegenschaft Jaunerstraße ONr. 5 zur Sicherung des Restaurants festgesetzt werden. Um hier die Möglichkeit der Ausweitung zu bieten, soll die bebaubare Fläche von der Jaunerstraße bis zur Felixgasse reichen und hier ebenfalls die Besondere Bestimmung **BB1** zwecks Absicherung des Bestands und zur Erhöhung der architektonischen Gestaltungsfreiheit zur Anwendung kommen.

Für das Pfarrzentrum St. Hubertus (Kardinal-Piffel-Gasse 2) soll zur Berücksichtigung des Kirchengebäudes und als Vorsorge für Schaffung von Wohnraum bestandsorientiert „Bauland/ Wohngebiet“, Bauklasse I, geschlossene Bauweise und die Besondere Bestimmung **BB1** vorgeschlagen werden.

Für die Filiale einer Supermarktkette (Felixgasse 14-16) soll zwecks Erhaltung des Nahversorgungsbetriebes bestandsorientiert „Bauland/ Wohngebiet- Geschäftsviertel“, Bauklasse I 6,5 m geschlossene Bauweise und die Besondere Bestimmung **BB1** festgesetzt werden. Mit der Festlegung von „Geschäftsviertel“ wird das Ziel verfolgt, eine belebte Erdgeschoßzone zu schaffen und zu erhalten. Versorgungseinrichtungen mit einem über das Plangebiet hinaus reichenden Einzugsbereich sind dabei nicht beabsichtigt.

Zur Sicherung des stockenden Baumbestandes soll auf der mit **BB2** bezeichneten Grundfläche nahe dem Lainzer Tiergarten, die Errichtung von ober- und unterirdischen Bauwerken nicht zulässig sein.

Zur Erhaltung des öffentlich zugänglichen Grünraumes und zum Schutz des Baumbestandes im Napoleonwald soll für diese Parkanlage „Grünland/ Erholungsgebiet – Parkanlage“ vorgeschlagen werden.

Die Waldfläche zwischen der Aufweitung der Heimschollegasse und der Lainzer Tiergartenmauer soll zur Sicherung derselben als „Grünland/ Schutzgebiet – Wald- und Wiesengürtel“ festgesetzt werden (Teil des Landschaftsschutzgebietes Hietzing).

Zur Erhaltung des fußläufigen Erschließungsnetzes sollen die als Fußwege genutzten und teilweise als Treppenläufe ausgebauten Verkehrsflächen als „Fußwege“ (**Fw**) mit Ein- und Ausfahrtsperren ausgewiesen werden.

Zur Gewährleistung von zeitgemäßen Verkehrsflächen zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung sowie zur Sicherung von genehmigten Ein- und Ausfahrten sollen die als öffentliche Verkehrswege ausgebauten Straßenzüge entsprechend der bestehenden Rechtslage als öffentliche Verkehrsflächen in den festgesetzten bzw. in den im Plan dargestellten Breiten (wieder) vorgeschlagen werden. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen soll gelten, dass bei einer Straßenbreite ab 11,0 m entlang der Fluchtlinien



Gehsteige mit einer Breite von mindestens 2,0 m herzustellen sind, um die nutzungskonforme Ausgestaltung der Verkehrsflächen zu gewährleisten.

Für Straßen, deren Breite aufgrund der Bestands- bzw. Rechtssituation mit weniger als 11,0 m (wieder) festgesetzt wird, soll im Einzelfall die Ausgestaltung des Straßenquerschnittes auf Grund der lokalen Situation im Rahmen eines Detailprojektes geprüft werden. Aus den örtlichen Gegebenheiten ergibt sich, ob und in welcher Breite ein Gehsteig erforderlich ist. Um diesen Planungen nicht vorzugreifen, soll für Verkehrsflächen unter 11,0 m Breite eine derartige Festsetzung nicht erfolgen.

Zur Erhaltung und Verbesserung der gestalterischen Qualität des Straßenraumes und des Kleinklimas sollen in der Wittgensteinstraße Vorkehrungen für den Erhalt bzw. die Pflanzung einer Baumreihe getroffen werden.

### **Umwelterwägungen**

Durch den vorliegenden Entwurf werden die zuvor gültigen Festsetzungen nur geringfügig abgeändert. Die Rahmensetzung für die mögliche Entwicklung im Plangebiet und damit auch für allfällige Projekte, die gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen wären oder für Projekte, durch die Europaschutzgebiete (§ 22 des Wiener Naturschutzgesetzes) erheblich beeinträchtigt werden könnten, war daher bereits durch die zuvor geltenden Festsetzungen gegeben und erfolgt nicht erst durch den nunmehr vorliegenden Entwurf. Im Plangebiet befindet sich kein Europaschutzgebiet.

Es war daher gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien keine Umweltprüfung durchzuführen.

Aus den zuvor genannten Gründen unterscheiden sich die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des vorliegenden Entwurfs nicht (erheblich) von jenen, die aufgrund der schon zuvor bestehenden Rahmensetzung eingetreten wären. Es war daher auch gemäß § 2 Abs. 1b keine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 2 der Bauordnung für Wien könnte der in Beilage 1 enthaltene Antrag der beschlussfassenden Körperschaft vorgelegt werden.

Sachbearbeiterin:  
Dipl.-Ing. Andrea Leitenmaier  
Tel.: +43 1 4000 88143

Der Abteilungsleiter:  
(interim.)

Dipl.-Ing. Gregor Puscher